

PATENT,

WEGEN

BESSERER REGULIRUNG

DER

VORSPANNE

AUF

SR. KÖNIGL.

MAJESTÄT

REISEN,

UND WIE ES DAMIT GEHAL-
TEN WERDEN SOLL.

Sub Dato Berlin, den 10^{ten} Septembris 1732.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischen
Buchdrucker.

*Dese patent ontfangen den 14 novembri
1732 en is gepubliceert en affigert den
23 novembri 1732*



Emnach Se. Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, auf Dero Reisen bey dem in Dero Landen bestelleten Vorspann zeithero viele Unordnungen wahrgenommen, indem die Unterthanen mit ihren Vorspann-Pferden sich zwar an den bestimmten Orten eingefunden, aber nicht gewußt wen sie fahren, für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen, und wie viele Pferde sie anspannen sollen, dahero es dann geschehen, daß diejenige, so in der Königl. Suite mitgereiset sind, die vorhandenen Vorspann-Pferde, so wie sie selbige gefunden, ohne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen, und einer dem andern den destimirten Vorspann unwissend weggenommen; Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solche Unordnungen abgestellt wissen wollen, und dahero gut gefunden, künftighin bey einer vorzunehmenden Reise den zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorhero allemahl eine Liste sowohl der benöthtigten Pferde, als auch der Wagen, nach ihren Numern zufertigen zu lassen, nemlich:

- No. 1. für den Königl. Wagen 8. Pferde,
- No. 2. für den General N. N. 8. Pferde,
- No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde,

und

und so weiter; Solche Numer auch entweder an dem Wagen selbst, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum von den Krieges- und Domainen-Cammern den Land-Räthen und Beamten, so den Vorspann besorgen, alsofort communiciret und denenselben aufgegeben werden muß, daß sie auf allen Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen fortiren, und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wagens, für welchen sie vorspannen sollen, nicht allein bekannt machen, sondern auch auf Papier gezeichnet vorn auf den Hut anstecken lassen sollen, damit wann Se. Königl. Majestät nebst Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder Wagen mit seiner Numer sich melden, auch jeder Knecht sofort wissen könne, wieviel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuspannen habe: Als befehlen Seine Königl. Majestät Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Räthen, Beamten und welchen sonst den Vorspann zu besorgen obliegt, hiemit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und bey vorfallenden Königlichen Reisen in Regulirung der Vorspann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königl. Majestät Intention in allem erreicht werde, verbieten Höchst Dieselbe hierdurch ausdrücklich, daß bey vorkommenden Reisen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder den Vorspann, welcher ihm nicht zukommet, für seinen Wagen soll anspannen lassen; wiedrigenfalls und

wann solches wird dargethan werden, Seine Königl. Majestät selbigen, es mag seyn wer es wolle, hart strafen werden.

Wann fremde Herrschaften werden Vorspann bekommen, so werden Se. Königl. Majestät selbige requiriren, Dero Bediente zu instruiren, damit selbige diesem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät befehlen derowegen nochmahls alles Ernstes, das diesem Patent genau nachgelebet werde; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung durch den Druck zu publiciren befohlen.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Septembris 1732.

FR. WILHELM.

